



§ 1

Der Geldbetrag nach § 51 Abs. 5 Satz 5 Bauordnung NRW wird auf 2.864,00 Euro pro Stellplatz festgelegt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.05.1993 außer Kraft.

Satzung vom:	25.03.2002	Rat	14.03.2002	AB	04.02	IN	13.04.2002
Satzungsänderungen:	-						
Genehmigung Kreis:	nicht erforderlich						
Zuständige Abteilung:	III						